



Amtssigniert. SID2019011225285
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Gesetzes über die Tätigkeit der Wettunternehmer (Tiroler Wettunternehmergesetz); Begutachtung

Geschäftszahl VD-1201/73-2019

Innsbruck, 30.01.2019

An

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

die Wirtschaftskammer Tirol

die Landwirtschaftskammer

die Landarbeiterkammer

die Tiroler Rechtsanwaltskammer

die Industriellenvereinigung Tirol

den Stadtmagistrat Innsbruck

den Tiroler Gemeindeverband, zH Herrn Präs. Mag. Ernst Schöpf

den Österr. Städtebund, Landesgruppe Tirol, zH Frau 1. Bgm.-Stv. Mag. Christine Oppitz-Plörer

das Landesverwaltungsgericht Tirol

den Österreichischer Sportwettenverband

die Landespolizeidirektion Tirol

die Kinder- und Jugendanwaltschaft

In der Anlage wird der im Betreff genannte Gesetzentwurf samt Erläuternden Bemerkungen mit der Bitte um Begutachtung bis spätestens **1. März 2019** übersandt.

Es wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme elektronisch an verfassungsdienst@tirol.gv.at zu richten.

Sollte bis zum bezeichneten Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, so wird angenommen, dass keine Einwendungen vorzubringen sind.

Für den Tiroler Gemeindeverband und den Österreichischen Städtebund erfolgt die Übersendung des Gesetzentwurfes auch im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at>

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3P3V3R3R##

Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 101/1998 bzw. BGBl. I Nr. 35/1999.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Stellungnahme auf der Internetseite des Landes Tirol veröffentlicht werden wird.

Anlage

Für die Landesregierung:

Patrizia Zoller-Frischauf
Landesrätin

Entwurf

Gesetz vom über die Tätigkeit der Wettunternehmer (Tiroler Wettunternehmergesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den gewerbsmäßigen Abschluss und die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkunden durch Wettunternehmer

a) in Wettannahmestellen und

b) im Internet, wenn der Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt, in Tirol liegt.

(2) Wetten im Sinn dieses Gesetzes können aus Anlass sportlicher, politischer, kultureller oder sonstiger für den Abschluss von Wetten geeigneter Ereignisse abgeschlossen werden.

(3) Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Glücksspielmonopoles, nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wette ist die Verabredung eines Preises zwischen zwei oder mehreren Personen über den unbekanntem Ausgang eines zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verabredung festgelegten Ereignisses oder über den Eintritt eines bestimmten Umstandes im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis, wenn der Ausgang des Ereignisses oder der Eintritt des bestimmten Umstandes nicht ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

(2) Wettunternehmer ist ein Buchmacher, ein Totalisateur oder ein Wettvermittler.

(3) Buchmacher ist, wer gewerbsmäßig Wetten auf eigenen Namen und eigene Rechnung abschließt.

(4) Totalisateur ist, wer gewerbsmäßig Wetten zwischen Wettkunden vermittelt.

(5) Wettvermittler ist, wer gewerbsmäßig Wetten oder Wettkunden an Buchmacher und Totalisateure vermittelt.

(6) Betriebsstätte ist eine Wettannahmestelle an einem bestimmten Standort, bei Internetwetten der Ort, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für das Medium bereitstellt.

(7) Wettannahmestelle ist jede ortsgebundene Einrichtung, in der ein Wettunternehmer einer Person die Teilnahme an einer Wette ermöglicht.

(8) Wettterminal ist eine technische Einrichtung in einer Wettannahmestelle, die über eine Datenleitung mit einem Buchmacher oder Totalisateur verbunden ist, und einem Wettkunden den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht.

(9) Eingabegerät ist eine technische Einrichtung in einer Wettannahmestelle, die über eine Datenleitung mit einem Buchmacher oder Totalisateur verbunden ist, aber dem Wettkunden keinen unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht.

(10) Internetwette ist die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers über ein elektronisches Medium, das einer Person die Teilnahme an einer Wette außerhalb einer Wettannahmestelle ermöglicht.

(11) Wirtschaftlicher Eigentümer ist jener nach § 2 Z 3 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes.

(12) Politisch exponierte Personen, Familienmitglieder und bekanntermaßen nahestehende Personen sind Personen nach § 2 Z 6, 7 und 8 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes.

(13) Geldwäschemeldestelle ist das Bundeskriminalamt als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.

§ 3

Verbotene Wetten

Im Rahmen der Tätigkeit als Wettunternehmer dürfen Wetten auf folgende Ereignisse nicht angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden:

- a) Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis,
- b) Wetten, die nach dem allgemeinen sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen,
- c) Wetten, die auf die Tötung oder Verletzung von Tieren abzielen, und
- d) Wetten über Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Ereignisse.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers

1. Unterabschnitt

Bewilligungspflicht, Ansuchen, Bewilligungsvoraussetzungen

§ 4

Bewilligungspflicht

Die gewerbsmäßige Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers in einer oder mehreren Betriebsstätten bedarf einer Bewilligung. Diese Tätigkeit darf nur in der betreffenden Betriebsstätte bzw. in den betreffenden Betriebsstätten ausgeübt werden.

§ 5

Ansuchen

(1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Der Antrag hat alle zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 erforderlichen Angaben und Nachweise zu enthalten. Im Antrag sind die Standorte der vorgesehenen Betriebsstätten genau zu bezeichnen. Dem Antrag sind darüber hinaus anzuschließen:

- a) ein Identitätsnachweis und ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Wettunternehmers oder jeder zur Vertretung der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft befugten Person,
- b) ein Auszug aus dem Firmenbuch, wenn die Tätigkeit von einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft ausgeübt wird, und
- c) im Fall der Ausübung der Tätigkeit durch Wettterminals: die Typenbezeichnung und die Seriennummer eines jeden Wettterminals sowie die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person nach § 18; lit. a gilt sinngemäß.

§ 6

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

(1) Die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn sie

- a) volljährig und entscheidungsfähig ist und für sie keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,

- b) Begünstigte im Sinn des § 7 ist,
 - c) die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 8),
 - d) ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweist (§ 9),
 - e) die notwendige fachliche Befähigung aufweist (§ 10),
 - f) ein Wettreglement vorlegt, das den Erfordernissen des § 19 Abs. 3 entspricht und
 - g) sich im Betrieb ausreichend betätigt.
- (2) Die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer ist einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft nur zu erteilen, wenn
- a) sie nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz gegründet worden ist,
 - b) soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz liegt,
 - c) ihre vertretungsbefugten Personen (Geschäftsführer) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a, b, c und e mit der Maßgabe erfüllen, dass keine Berufspraxis nachzuweisen ist, sowie zumindest eine vertretungsbefugte Person darüber hinaus die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. g erfüllt,
 - d) die wirtschaftlichen Eigentümer die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a, c und e mit der Maßgabe erfüllen, dass keine Berufspraxis nachzuweisen ist und
 - e) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. d und f vorliegen.
- (3) Wird die Tätigkeit eines Wettunternehmers über ein Wettterminal ausgeübt, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vorliegen und
- a) der Bewilligungswerber über das jeweilige Wettterminal Verfügungsberechtigt ist,
 - b) das Wettterminal die Eigenschaften des § 17 Abs. 2 erfüllt und
 - c) eine verantwortliche Person im Sinn des § 18 Abs. 1 namhaft gemacht wurde.

§ 7

Begünstigte

Begünstigte sind:

- a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige; zu den Familienangehörigen zählen:
 - 1. ihre Ehegatten,
 - 2. ihre eingetragenen Partner,
 - 3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerade absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus, und
 - 4. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerade aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,
- b) Staatsangehörige anderer Staaten, soweit sie aufgrund von sonstigen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,
- c) Personen, die über einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU nach § 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, verfügen,
- d) Personen, die über einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und zusätzlich über eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a Abs. 1 NAG oder eine Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG verfügen,
- e) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU über eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 46 Abs. 1 Z 2 lit. a NAG verfügen,
- f) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über eine Niederlassungsbewilligung nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 NAG verfügen,
- g) Personen, denen der Status als Asylberechtigter nach dem Asylgesetz 2005 oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,
- h) Personen, denen der Status als subsidiär Schutzberechtigter nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde.

§ 8

Zuverlässigkeit

(1) Die Zuverlässigkeit ist dann nicht gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob der Betreffende die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bietet.

(2) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Betreffende

- a) von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder wegen Verstoßes gegen § 168 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes) unterliegt; dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Versagungsgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
- b) wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhelderei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhelderei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726,- Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Versagungsgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
- c) wegen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes oder wegen eines Verstoßes gegen abgabenrechtliche Bestimmungen, sofern diese Verstöße Abgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Wettunternehmer im Sinn dieses Gesetzes betreffen, mehr als einmal bestraft worden ist und seit der letzten Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind; dies gilt auch dann, wenn vergleichbare Tatbestände in anderen Ländern oder im Ausland verwirklicht wurden.

(3) Der Betreffende ist weiters nicht zuverlässig, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht für diesen Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch dann, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(4) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag eine Strafregisterbescheinigung, ein Auszug aus der Insolvenzdatei sowie eine Erklärung, dass keine Umstände nach Abs. 2 lit. a, b und c vorliegen, anzuschließen. Dem Antrag ist zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweils örtlich zuständigen Finanzamtes anzuschließen. Diese Nachweise dürfen bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.

(5) Begünstigte im Sinn des § 7 können die Strafregisterbescheinigung sowie den Auszug aus der Insolvenzdatei durch entsprechende Bescheinigungen aus deren Herkunftsland erbringen; werden dort solche nicht ausgestellt, so können diese durch eine eidesstattliche Erklärung des Bewilligungswerbers ersetzt werden.

§ 9

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist durch eine Kreditrahmenbestätigung in der Höhe von mindestens 150.000,- Euro eines in der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr zu erbringen.

§ 10

Fachliche Befähigung

(1) Der Nachweis der notwendigen fachlichen Befähigung wird durch folgende Zeugnisse und Nachweise erbracht:

- a) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen Universität oder an einer Handelsakademie oder einer ihrer Sonderformen nach § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes und dem Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis,

- b) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis,
- c) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer nicht unter lit. a angeführten berufsbildenden höheren Schule, in denen einschlägige Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die der Ausbildung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf gleichwertig sind, und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis,
- d) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung nach § 25 der Gewerbeordnung 1994 und dem Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis,
- e) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer nicht unter lit. a angeführten Studienrichtung an einer inländischen Universität oder einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer nicht in lit. a oder c angeführten berufsbildenden höheren oder mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule und dem Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufspraxis.

Als Berufspraxis gilt nur eine facheinschlägige Tätigkeit in einem Wettunternehmen.

(2) Eine Ausbildung im Sinn des Abs. 1 kann durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in leitender Stellung in einem Wettunternehmen ersetzt werden.

§ 11

Anerkennung von Ausbildungen im Ausland

Für die diesem Gesetz unterliegenden Berufe gilt hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen im Ausland der 3. Abschnitt des Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes mit Ausnahme von dessen § 10 sinngemäß auch für Ausbildungen und entsprechende berufliche Tätigkeiten, die in anderen als den in dessen § 7 Abs. 1 lit. a genannten Staaten absolviert bzw. ausgeübt werden.

2. Unterabschnitt

Erteilung der Bewilligung, Erlöschen, Entziehung und Ruhen der Bewilligung

§ 12

Erteilung der Bewilligung

(1) Die Bewilligung nach § 4 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 mit schriftlichem Bescheid zu erteilen.

(2) Die Bewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer zu gewährleisten.

(3) Vor der Erteilung der Bewilligung ist der Wirtschaftskammer Tirol und der Standortgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben.

(4) Die Wirtschaftskammer Tirol, die Standortgemeinde, und die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sind von der Erteilung einer Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung nach § 4 erlischt

- a) durch Verzicht auf die Bewilligung durch den Wettunternehmer,
- b) durch den Tod des Wettunternehmers, bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften mit dem Ende ihres Bestehens,
- c) bei Zeitablauf der Kreditrahmenbestätigung, sofern nicht rechtzeitig vor Fristablauf neuerlich eine Kreditrahmenbestätigung nach § 9 vorgelegt wurde.

(2) Der Verzicht nach Abs. 1 lit. a ist schriftlich gegenüber der Behörde zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

§ 14

Entziehung der Bewilligung

Die Bewilligung nach § 4 ist von der Behörde zu entziehen, wenn

- a) eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere, wenn die Zuverlässigkeit des Wettunternehmers oder der vertretungsbefugten Person nicht mehr gegeben ist,
- b) sich nachträglich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen nach lit. a schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben war oder
- c) der Behörde zur Kenntnis gelangt, dass eine Betriebsstätte nach § 56a des Glücksspielgesetzes rechtskräftig geschlossen wurde.

§ 15

Ruhen der Bewilligung

(1) Ein Ruhen der Bewilligung ist durch den Bewilligungsinhaber der Behörde und der Wirtschaftskammer Tirol bekannt zu geben.

(2) Vor Wiederaufnahme der bewilligten Tätigkeit hat der Bewilligungsinhaber dies der Behörde und der Wirtschaftskammer Tirol schriftlich unter Nennung des Wiederaufnahmezeitpunktes bekannt zu geben. Die Tätigkeit als Wettunternehmer darf erst nach der Bekanntgabe und erst zum genannten Wiederaufnahmezeitpunkt ausgeübt werden.

3. Unterabschnitt

Ausflugverkehr aus anderen Ländern und anderen Staaten

§ 16

Voraussetzungen, Meldungen

(1) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie Gesellschaften im Sinn des Art. 54 Abs. 2 AEUV, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz haben, sind auch ohne Bewilligung nach § 4 zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers in Tirol berechtigt, wenn

- a) sie zur Ausübung eines entsprechenden Berufes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem anderen Land rechtmäßig niedergelassen sind und
- b) der Beruf oder die Ausbildung für diesen Beruf in dem betreffenden Staat bzw. Land reglementiert im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. a bzw. e der Richtlinie 2005/36/EG ist oder sie andernfalls in den letzten zehn Jahren mindestens zwei Jahre lang einen entsprechenden Beruf im betreffenden Staat bzw. Land ausgeübt haben.

(2) Vor der erstmaligen Ausübung der Tätigkeit in Tirol ist der Behörde schriftlich anzuzeigen, dass die Absicht besteht, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich die Tätigkeit eines Wettunternehmers auszuüben. Die Anzeige hat zu enthalten:

- a) einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person bzw. über den Sitz, die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung der betreffenden Gesellschaft,
- b) einen Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und b zweiter Fall vorliegen und die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises auch nicht bloß vorübergehend untersagt ist,
- c) einen Berufsqualifikationsnachweis des Dienstleisters bzw. einer vertretungsbefugten Person (Geschäftsführer) sowie der sonstigen vertretungsbefugten Personen und der wirtschaftlichen Eigentümer mit der Maßgabe, dass keine Berufspraxis nachzuweisen ist,
- d) eine Kreditrahmenbestätigung in der Höhe von mindestens 150.000,- Euro eines in der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr,
- e) Zeit und Ort der beabsichtigten Ausübung der Tätigkeit sowie gegebenenfalls Aufstellungsort und Zeitraum des Betriebes eines Wettterminals und die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person im Sinn des § 18 Abs. 1; ist dies zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht bekannt, so sind der Behörde Zeit und Ort der beabsichtigten Ausübung der Tätigkeit sowie die erforderlichen Angaben hinsichtlich des Wettterminals spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Aufstellung des Wettterminals mitzuteilen,
- f) ein Wettreglement im Sinn des § 19 Abs. 3.

Diese Anzeige ist in der Folge jährlich zu wiederholen, wenn die Absicht besteht, im betreffenden Jahr die Tätigkeit eines Wettunternehmers auszuüben. Die Nachweise nach den lit. a bis d sind nur dann neuerlich zu erbringen, wenn sich die darin bescheinigten Sachverhalte wesentlich geändert haben.

(3) Ob die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers vorübergehend und gelegentlich erfolgt, richtet sich insbesondere nach der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität dieser Tätigkeit.

(4) Für die nach den Abs. 1 und 2 zulässige Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers gelten die §§ 17 bis 24 sinngemäß.

3. Abschnitt Wettterminals

§ 17

Wettterminals, Wettkundenkarte

(1) Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und nur während der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.

(2) Es dürfen nur Wettterminals aufgestellt oder betrieben werden, die

- a) bei Wetteinsätzen über 50,- Euro nur mit einer personenbezogenen ausgestellten Karte („Wettkundenkarte“) in Betrieb genommen werden können,
- b) ausschließlich die Teilnahme an erlaubten Wetten ermöglichen,
- c) bestimmungsgemäß keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen,
- d) mit einer Seriennummer ausgestattet sind,
- e) gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische und dergleichen hervorgerufene Einflüsse gesichert sind und
- f) über keine Eigenschaften verfügen, die eine Teilnahme an einer Wette über ein anderes technisches Gerät als das Wettterminal selbst ermöglichen.

(3) Wettkunden, denen eine personenbezogene Karte nach Abs. 2 lit. a ausgestellt wurde, dürfen diese nicht an andere Personen weitergeben.

§ 18

Verantwortliche Person

(1) Der Wettunternehmer hat für jede Wettannahmestelle, in der Wettterminals aufgestellt und betrieben werden, die Einhaltung der Ausübungsvorschriften, insbesondere der Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Bestimmungen des Wettreglements, sicherzustellen und zu überwachen. Dazu hat der Wettunternehmer für jede dieser Wettannahmestellen zumindest eine verantwortliche Person zu bestimmen, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 lit. a, b und c erfüllen muss und die geeignet ist, sich in der Wettannahmestelle entsprechend zu betätigen; diese Person ist der Behörde namhaft zu machen. Die verantwortliche Person kann sich dabei geeigneter Gehilfen bedienen. Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass während der Betriebszeiten entweder die verantwortliche Person oder einer ihrer Gehilfen in der Wettannahmestelle dauernd anwesend ist.

(2) Scheidet die verantwortliche Person für einen Standort aus, so darf der Betrieb des Wettterminals in der betreffenden Wettannahmestelle bis zur Kenntnisnahme der Anzeige der neuen für den betreffenden Standort namhaft gemachten Person durch die Behörde nach § 26 Abs. 2, längstens jedoch vier Wochen, weiter ausgeübt werden, wenn die erforderliche Überwachung nach Abs. 1 durch einen Gehilfen der ursprünglich verantwortlichen Person sichergestellt ist.

4. Abschnitt Ausübungsvorschriften

1. Unterabschnitt Pflichten des Wettunternehmers

§ 19

Durchführung von Wetten, Wettreglement

(1) Wetten, ausgenommen Internetwetten, dürfen nur in Wettannahmestellen angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden.

(2) Um eine einheitliche Behandlung der Wettkunden sicherzustellen, hat die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer nach einem Wettreglement zu erfolgen. Wetten dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wettreglement angeboten, abgeschlossen oder vermittelt werden.

(3) Das Wettreglement hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnerstattung,
- b) einen Hinweis auf das Verbot des Abschlusses oder des Vermittelns von Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden (§ 24 Abs. 1),
- c) einen Hinweis auf die Identifikationspflicht der Wettkunden bei Wetten über 50,- Euro,
- d) Informationen über die Gefahren des Entstehens von Spielsucht bei der wiederholten Teilnahme an Wetten und
- e) einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperrung.

(4) Das Wettreglement ist in der Wettannahmestelle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Im Fall von Internetwetten ist es auf der Internetseite des Wettunternehmers leicht auffindbar darzustellen.

(5) Bei Wettterminals müssen die Bestimmungen des Wettreglements nach Eingabe von Geld kostenfrei und selbsttätig auf dem Bildschirm aufscheinen. Die Kenntnisnahme des Wettreglements muss vom Wettkunden vor dem Wettabschluss aktiv bestätigt werden.

§ 20

Wettbuch

(1) Jeder Wettunternehmer hat ein elektronisches Wettbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden.

(2) Bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 500,- Euro übersteigen, hat der Wettunternehmer im Wettbuch zusätzlich die Identität des Wettkunden und die zur Identifikation vorgelegten amtlichen Dokumente unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes festzuhalten.

(3) Übersteigt die Summe mehrerer Wetteinsätze oder die auszuzahlende Gewinnsumme für mehrere Wettabschlüsse, zwischen denen jeweils eine Verbindung zu bestehen scheint, den Betrag von 2000,- Euro, so hat der Wettunternehmer unbeschadet der von ihm allenfalls nach § 27 zu ergreifenden Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. der Ausführung der Transaktion die Identität des Kunden unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes festzustellen. Zudem hat der Wettunternehmer in diesen Fällen die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen, sodass der Wettunternehmer davon überzeugt ist, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Fall von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und dergleichen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen. Der Vorgang der Identitätsfeststellung sowie die in diesem Zusammenhang vorgelegten amtlichen Dokumente sind im Wettbuch festzuhalten.

(4) Die im Wettbuch gespeicherten Daten dürfen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Wettvorgangs oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung, gelöscht werden. Über Verlangen der Behörde sind ihr näher zu bestimmende Auszüge aus dem Wettbuch zu übermitteln.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Inhalte und die Fälschungssicherheit des Wettbuches treffen.

§ 21

Wettschein

(1) Der Wettunternehmer hat dem Wettkunden über jede durchgeführte Wette einen Wettschein auszufolgen. Im Fall von Internetwetten ist der Wettschein dem Wettenden als herunterladbare Datei zu übermitteln.

(2) Der Wettschein hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wettunternehmers,
- b) eine Wettscheinnummer,
- c) die Darstellung des Wettvorgangs, und zwar:
 1. das Datum und die Uhrzeit des Wettabschlusses,
 2. die Art des Vorgangs (Vermittlung oder unmittelbarer Wettabschluss mit einem Buchmacher, im Fall einer Vermittlung auch die Bezeichnung des Wettunternehmers, an den vermittelt wurde),
 3. das Wettereignis oder die Wettereignisse,
 4. den Einsatz, die Quote und den erzielbaren Maximalgewinn,
 5. bei einem Wettabschluss über einen Wettterminal die Seriennummer des Terminals,
- d) einen Hinweis auf das Wettreglement, bei Internetwetten einen Hinweis auf dessen Fundort im Internet.

§ 22

Kennzeichnungspflichten

(1) Jede Wettannahmestelle ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen; diese hat in deutlich lesbarer Schrift jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) bei natürlichen Personen den Familien- und Vornamen des Wettunternehmers,
- b) bei juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaften den im Firmenbuch eingetragenen Namen des Wettunternehmers,
- c) den Gegenstand der Tätigkeit,
- d) die Betriebszeiten und
- e) einen deutlichen Hinweis auf das Verbot des Vermittelns von Kindern und Jugendlichen als Wettkunden und des Abschlusses von Wetten mit Kindern und Jugendlichen (§ 24 Abs. 1).

(2) Im Fall der Ausübung der Tätigkeit über ein Wettterminal ist an diesem eine Kennzeichnung in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Im Fall einer Ausübung der Tätigkeit über das Internet ist die Bewilligung auf der Internetseite ersichtlich zu machen.

§ 23

Betriebszeiten

(1) Wettannahmestellen sind spätestens um 00:00 Uhr zu schließen und dürfen frühestens um 06:00 Uhr geöffnet werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Wettannahmestelle in einer Betriebsanlage befindet, für die nach bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften andere Betriebszeiten gelten; in diesem Fall darf die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer jedoch nicht zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr erfolgen.

(2) Wettannahmestellen sind während der Betriebszeiten allgemein zugänglich zu halten.

§ 24

Schutz von Kindern und Jugendlichen, Wettkundenschutz

(1) Wettunternehmer dürfen Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden nicht anbieten, abschließen oder vermitteln. Im Zweifelsfall ist das Alter der Wettkunden durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises festzustellen.

(2) Der Wettunternehmer hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass in Betriebsstätten mit Wettterminals die Bedienung dieser Wettterminals Kindern und Jugendlichen nicht ermöglicht wird.

(3) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass auf jedem Wettterminal auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche hingewiesen wird. Im Fall von Internetwetten ist dieser Hinweis auf der Internetseite des Wettunternehmers durch den Wettkunden zu bestätigen.

(4) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette, deren Wetteinsatz 50,- Euro übersteigt, selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Wettunternehmer.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach sechs Monaten und nur auf schriftliches Verlangen der gesperrten Person möglich.

2. Unterabschnitt Anzeigepflichten, Anzeigeverfahren

§ 25

Anzeigepflichten des Wettunternehmers

Der Wettunternehmer hat der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- a) jedes Ausscheiden der vertretungsbefugten Person einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft unter gleichzeitiger Bekanntgabe der neuen vertretungsbefugten Person,
- b) jede Änderung des Wettreglements,
- c) die beabsichtigte Inbetriebnahme einer weiteren Betriebsstätte, die nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, sowie jede Verlegung oder Auflassung einer Betriebsstätte,
- d) jedes Ausscheiden einer verantwortlichen Person für den Standort eines Wettterminals unter gleichzeitiger Bekanntgabe der neuen, für den betreffenden Standort verantwortlichen Person,
- e) jede beabsichtigte Inbetriebnahme eines Wettterminals, das nicht bereits im Bewilligungsbescheid angeführt ist, sowie jeder Austausch, jede Verlegung oder jede Stilllegung eines Wettterminals,
- f) jede Änderung der Bezeichnung einer Betriebsstätte, in der Wettterminals und Eingabegeräte aufgestellt sind,
- g) jede Einstellung einer Tätigkeit in einer Wettannahmestelle und
- h) jede Änderung der Adressdaten einer Wettannahmestelle durch die Standortgemeinde.

§ 26

Anzeigeverfahren

(1) Einer Anzeige nach § 25 lit. a, b, c, d und e sind alle zur Beurteilung der Zulässigkeit der angezeigten Maßnahmen erforderlichen Unterlagen anzuschließen. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat jede angezeigte Maßnahme binnen vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der vollständig vorliegenden Unterlagen nach Abs. 1, zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Voraussetzungen im Sinn des § 6 vorliegen. Über die Kenntnisnahme ist eine Bescheinigung auszustellen. Der Bescheid, mit dem eine Bewilligung nach § 4 erteilt wurde, gilt als im Umfang der Kenntnisnahme (Bescheinigung) abgeändert. Für Bescheinigungen, die aufgrund von Anzeigen nach § 25 Abs. 1 lit. c und e ausgestellt wurden, gilt § 12 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Anlässlich einer Anzeige nach § 25 lit. a, b, c, d und e kann die Behörde mit Bescheid auch Bedingungen oder Auflagen festlegen, wenn dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer zu gewährleisten.

(4) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 für die Durchführung der angezeigten Maßnahmen nicht vor, so hat die Behörde die Durchführung der angezeigten Maßnahmen mit Bescheid zu untersagen.

(5) Eine Anzeige nach § 25 lit. d, e und f ist von der Behörde binnen vier Wochen ab Vorliegen der vollständigen Anzeige jedenfalls zur Kenntnis zu nehmen und eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

3. Unterabschnitt Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

§ 27

Allgemeine Maßnahmen

(1) Der Wettunternehmer hat Vorgängen, die einen Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besonders nahe legen, insbesondere solchen mit Personen aus oder in Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder Vorgängen mit politisch exponierten Personen, deren Familienmitgliedern oder Personen, die politisch

exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt insbesondere für komplexe oder unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster. In solchen Fällen hat der Wettunternehmer soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Vorgänge zu prüfen und die Ergebnisse im Wettbuch festzuhalten.

(2) Als Staaten, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, gelten jedenfalls jene, die aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf den Gebieten des Gewerberechtes und des Wirtschaftstreuhänder-Berufsrechtes, als solche bestimmt werden.

(3) Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinn des Abs. 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn

- a) der Wettkunde oder die für ihn vertretungsbefugte Person oder eine Person, zu der der Wettkunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist,
- b) der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Staat hat, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, oder
- c) die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem Staat eingerichtet ist, in dem ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.

(4) In Bezug auf Vorgänge mit politisch exponierten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind, hat der Wettunternehmer

- a) angemessene, risikobasierte Verfahren einzusetzen, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich bei einem Wettkunden um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht,
- b) sich die Erteilung der Zustimmung zum Abschluss einer Wette oder zur Vermittlung als Wettkunden vorzubehalten,
- c) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen eines Vorgangs eingesetzt werden und
- d) die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

Dies gilt auch dann, wenn der Wettkunde bereits akzeptiert wurde und sich nachträglich herausstellt, dass es sich um eine politisch exponierte Person handelt oder diese während des laufenden Vorgangs zu einer politisch exponierten Person wird. Diese Maßnahmen gelten auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen.

(5) Ergibt sich der begründete Verdacht, dass ein erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so ist § 20 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Besteht in einem solchen Fall zudem der Verdacht, dass der Wettkunde nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat der Wettunternehmer den Wettkunden aufzufordern, auch die Identität des Treugebers unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes nachzuweisen. Dieser Vorgang und die in diesem Zusammenhang vorgelegten amtlichen Dokumente sind ebenso im Wettbuch festzuhalten.

(6) In den Fällen des Abs. 5 hat der Wettunternehmer die Geldwäschemeldestelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bis zur Entscheidung der Geldwäschemeldestelle jede weitere Abwicklung des Wettvorgangs (Annahme der Wette, Ausbezahlung des Gewinns etc.) zu unterlassen. Ist eine Unterlassung der Abwicklung nicht möglich oder könnte die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer des verdächtigen Wettvorgangs behindern, so hat der Bewilligungsinhaber die Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle umgehend im Anschluss daran abzugeben. Den Anweisungen der Geldwäschemeldestelle ist Folge zu leisten. Die Bestimmungen der § 16 Abs. 1 zweiter Satz, § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 4 und 5 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Von einer Mitteilung nach Abs. 6 darf der Wettunternehmer weder den Wettkunden noch Dritte informieren; dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Behörden, insbesondere zum Zweck der Strafverfolgung oder der Überwachung.

(8) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass ihm Verdachtsmomente im Sinn des Abs. 4 von seinen Arbeitnehmern oder vom Personal in den Wettannahmestellen weitergeleitet werden.

(9) Der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass Angestellte und Personen in vergleichbaren Positionen fortlaufend geschult werden, damit sie mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Wettvorgänge erkennen und sich richtig verhalten können.

5. Abschnitt Überwachung, Kontrollen

§ 28

Kontrollen

(1) Organe der Behörde sowie von ihr beigezogene Sachverständigen sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck Geschäfts- und Betriebsräume, in denen die Tätigkeit als Wettunternehmer ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht, zu betreten und zu besichtigen; dies gilt auch für nicht allgemein zugängliche Geschäfts- und Betriebsräume.

(2) Die Überprüfungsbefugnis schließt im Fall des begründeten Verdachts einer Übertretung nach diesem Gesetz die Überprüfung der verwendeten Geräte und der verwendeten Programme sowie einzelner Geräte- und Programmteile außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Zum Zweck der Überprüfung hat der Betreiber dem überprüfenden Organ der Behörde oder den von ihr beigezogenen Sachverständigen die Durchführung von Wetten ohne Entgelt zu ermöglichen, die Geräte zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Programme auszuhändigen. Die überprüften Geräte dürfen nicht ausgeschaltet oder vom Stromnetz genommen werden, bevor die Organe der Behörde oder die von ihr beigezogenen Sachverständigen etwaige Testwetten durchgeführt haben.

(3) Zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 bis 2 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig. Dabei sind die Rechte des Verpflichteten soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele der Kontrolle möglich ist.

(4) Der Eigentümer, die sonst über die Betriebsstätte Verfügungsberechtigte Person sowie die verantwortliche Person nach § 18 sind, sofern sie nicht ohnehin Adressat der Überprüfungsmaßnahme sind und dies zur Gewährleistung einer effektiven Durchführung der Überprüfung erforderlich ist, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde an der Ermöglichung der Kontrolle nach Abs. 1 bis 2 mitzuwirken.

§ 29

Sofortige Betriebsschließung, Beschlagnahme, weitere Maßnahmen

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers ohne oder entgegen der Bewilligung nach diesem Gesetz ausgeübt wird, und ist nicht auszuschließen, dass diese Tätigkeit fortgesetzt wird, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren und vor der Erlassung eines Bescheides die zur Unterbindung der Tätigkeit des Wettunternehmers notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme von Wettterminals und Eingabegeräten sowie technischen Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar die Teilnahme an einer Wette ermöglichen oder geeignet sind, diesen Anschein zu erwecken, von sonstigen technischen Hilfsmitteln sowie von dem Wettbetrieb zuzurechnendem Geld, an Ort und Stelle treffen. Dem Wettunternehmer ist im Fall der Beschlagnahme sofort eine Bescheinigung auszustellen, oder, wenn dieser nicht feststellbar bzw. nicht anwesend ist, an Ort und Stelle zu hinterlassen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Behörde, wenn mit Maßnahmen nach Abs. 1 nicht das Auslangen gefunden wird, den Betrieb gänzlich oder teilweise an Ort und Stelle schließen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die Organe der Behörde und die von ihr beigezogenen Sachverständigen haben auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen.

(4) Über Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 ist innerhalb eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Ist der Wettunternehmer unbekannt und kann nicht ermittelt werden, so kann auf Maßnahmen nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 selbständig erkannt werden. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen;

(5) Bescheide nach Abs. 4 haben dingliche Wirkung; sie sind sofort vollstreckbar.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 4 nicht mehr vor und ist eine Wiederaufnahme einer unzulässigen Wetttätigkeit nicht zu erwarten, so hat die Behörde auf Antrag die Verfügung nach Abs. 4 mit Bescheid aufzuheben.

(7) Erwachsen der Behörde durch die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 Kosten, so können diese dem Verpflichteten mit gesondertem Bescheid zum Ersatz vorgeschrieben werden, sobald eine Entscheidung nach Abs. 4 rechtskräftig geworden ist.

6. Abschnitt

Behörde, Mitwirkung der Bundespolizei

§ 30

Behörde

- (1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist die Landesregierung.
- (2) Für die Vollziehung der §§ 20 Abs. 4, 28 und 29 sowie für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach § 33 ist unbeschadet des § 33 Abs. 8 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

§ 31

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Ausübung des Stellungnahmerechtes nach § 12 Abs. 3 obliegt der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

§ 32

Mitwirkung der Bundespolizei

- (1) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung der §§ 28 und 29 dadurch mitzuwirken, dass sie auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der nach diesen Bestimmungen zulässigen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten.
- (2) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 33 Abs. 1 lit. a, c, e, f, h, j, l, m, n und o als Hilfsorgane der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

7. Abschnitt

Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33

Strafbestimmungen

- (1) Wer
- a) entgegen dem § 4 die Tätigkeit als Wettunternehmer ohne entsprechende Bewilligung oder außerhalb einer Betriebsstätte ausübt,
 - b) Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung zuwiderhandelt oder nicht erfüllt,
 - c) entgegen dem § 3 verbotene Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt,
 - d) entgegen dem § 16 Abs. 2 vor der erstmaligen Tätigkeit in Tirol keine schriftliche Anzeige an die Behörde erstattet,
 - e) entgegen dem § 17 Abs. 1 Wettterminals außerhalb von Wettannahmestellen bzw. außerhalb der zulässigen Betriebszeit betreibt,
 - f) entgegen dem § 17 Abs. 2 Wettterminals aufstellt oder betreibt, die einer Voraussetzung des § 17 Abs. 2 nicht entsprechen,
 - g) entgegen dem § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht sicherstellt, dass die Einhaltung der Ausübungsvorschriften sichergestellt und überwacht werden,
 - h) entgegen dem § 19 Abs. 1 Wetten, ausgenommen Internetwetten, außerhalb von Wettannahmestellen gewerbsmäßig anbietet, abschließt oder vermittelt,
 - i) entgegen dem § 19 Abs. 2 Wetten, die nicht mit dem Wettreglement übereinstimmen, anbietet, abschließt oder vermittelt,
 - j) den Vorschriften des § 19 Abs. 4 oder 5 zuwiderhandelt,
 - k) entgegen dem § 20 Abs. 1, 2, 3 und 4 kein Wettbuch führt oder ein Wettbuch nicht ordnungsgemäß führt oder eine Verordnung nach § 20 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 - l) entgegen dem § 21 keinen oder keinen ordnungsgemäßen Wettschein ausfolgt oder übermittelt,
 - m) entgegen dem § 22 keine ordnungsgemäße Kennzeichnung vornimmt,
 - n) entgegen dem § 23 Abs. 1 Wettannahmestellen außerhalb der zulässigen Betriebszeit betreibt oder entgegen dem § 23 Abs. 2 während der Betriebszeiten nicht allgemein zugänglich hält,

- o) den Vorgaben des § 24 Abs. 1,2 und 3 zuwiderhandelt,
- p) entgegen dem § 25 keine Anzeige erstattet hat

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 25.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer als verantwortliche Person nach § 18 den Verpflichtungen nach § 18 Abs. 1 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro zu bestrafen.

(3) Wer entgegen dem § 17 Abs. 3 eine auf ihn personenbezogen ausgestellte Wettkarte weitergibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro zu bestrafen.

(4) Wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraum oder als Inhaber einer Betriebsstätte die Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmer ohne entsprechende Bewilligung, oder den gewerbsmäßigen Abschluss der in § 3 genannten Wetten durch Personen oder durch den Betrieb eines Wettterminals durch Dritte duldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 25.000,- Euro zu bestrafen.

(5) Im Fall des Abs. 1 lit. a, f, g und h können im Wiederholungsfall das Wettterminal und alle an dieses angeschlossenen Geräte und Programmierungen einschließlich des darin enthaltenen Geldes unabhängig von einer Bestrafung nach Abs. 1 für verfallen erklärt werden.

(6) Der Versuch ist strafbar.

(7) Wenn es sich bei den Pflichtverletzungen nach § 20 Abs. 3 sowie nach § 27 Abs. 1 und 4 bis 9 um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum Zweifachen des aus der Pflichtverletzung gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, oder bis zu 1.000.000,- Euro. Hinsichtlich der bei der Verhängung einer Geldstrafe oder der Festlegung einer sonstigen Maßnahme zu berücksichtigenden Umstände sind die Bestimmungen des § 38 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der FMA die zuständige Behörde tritt.

(8) Im Fall des Abs. 7 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen und sonstige wegen solcher Pflichtverletzungen verhängte Maßnahmen mitsamt der Identität der sanktionierten bzw. von der Maßnahme betroffenen natürlichen oder juristischen Person und den Informationen zu Art und Charakter der zu Grunde liegenden Pflichtverletzung unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Rechtskraft der Geldstrafe oder Maßnahme informiert wurde, von der Strafbehörde auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck sind unverzüglich nach Rechtskraft die für die Veröffentlichung erforderlichen Informationen der Strafbehörde mit dem Hinweis zu übermitteln, dass die betroffene Person von der Rechtskraft der Geldstrafe informiert wurde. Auf die Veröffentlichung sind die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der FMA die Landesregierung tritt.

§ 34

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, in den in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Angelegenheiten.

(2) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemeinsam Verantwortliche nach Art. 26 der Datenschutz-Grundverordnung in den in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fallenden Angelegenheiten.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen dürfen in Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach § 4 und 26, sowie im Rahmen von Kontrollen oder der sonstigen behördlichen Befugnisse nach § 20, § 27 § 28 und § 29 folgende Daten verarbeiten, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben jeweils erforderlich sind:

a) von natürlichen Personen:

1. Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Familienstand und gegebenenfalls Daten über die Angehörigeneigenschaft im Sinn des § 7 lit. a,
2. Daten über Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen und über die Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen und Finanzvergehen insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit,

3. ausbildungsbezogene Daten und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit betreffende Daten insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der fachlichen Befähigung,
 4. die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer nach diesem Gesetz betreffende Daten wie Standorte und Aufstellungsorte von Wettterminals,
 5. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und der Berufsausübung betreffende Daten,
- b) von natürlichen Personen, die in der Funktion als vertretungsbefugte Person (Geschäftsführer) einer juristischen Person im Sinn der lit. e tätig sind:
1. Daten nach lit. a Z 1, 2 und 3,
 2. Daten über Bestellung, Art, Beginn und Ende der Funktion,
- c) von natürlichen Personen, die in der Funktion als wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft im Sinn der lit. e tätig sind:
1. Daten nach lit. a Z 1, 2 und 3,
 2. Daten über Bestellung, Art, Beginn und Ende der Funktion,
- d) von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften:
1. Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten,
 2. Daten nach lit. a Z 4,
 3. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und der Berufsausübung betreffende Daten,
- e) von verantwortlichen Personen im Sinn des § 18 Abs. 1: Daten nach lit. a Z 1 und 2.

(4) Die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen dürfen bei ihnen vorhandene Daten nach Abs. 3 an die Behörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern diese Daten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind. Insbesondere dürfen die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der behördlichen Befugnisse nach § 20 Daten über die Identität der Wettkunden, die Höhe der Wetteinsätze und die Höhe der auszuzahlenden Gewinne verarbeiten und diese Daten bei Vorliegen eines Verdachts nach § 27 Abs. 5 an die Geldwäschemeldestelle übermitteln.

(5) Die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen haben personenbezogene Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(6) Als Identifikationsdaten gelten:

- a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(7) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

§ 35

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2018,
2. Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2018,
3. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2018.
4. Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 21/1951, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. I 62/2018,
5. Gewerbeordnung 1994 – GeWO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2018,
6. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 344/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 107/2017,

7. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2018,
8. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2018,
9. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/2018,
10. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2012.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Wird die Tätigkeit eines Buchmachers oder Totalisateurs aufgrund einer Bewilligung oder Anzeige nach den Bestimmungen des Tiroler Buchmacher- und Totalisateursgesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2018 rechtmäßig ausgeübt, so darf diese Tätigkeit weiterhin ausgeübt werden. Auf die weitere Ausübung dieser Tätigkeit sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 nach Maßgabe des Abs. 2 bzw. Abs. 3.

(2) Bestehende Wettterminals, die aufgrund des Abs. 1 weiter betrieben werden dürfen, sind spätestens bis zum XX.XX.2020 an die Vorgaben des § 17 Abs. 2 anzupassen. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Wettreglements sind spätestens bis zum XX.XX.2020 an die Vorgaben des § 19 Abs. 2 anzupassen. Die Anpassung ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 37

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. 2013 Nr. L 354, S. 132,
4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.
5. Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2018/843/EU, ABl. 2018 Nr. L 156, S. 43.

§ 38

Notifikation

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer XX/XX/2019).

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem XX.XX.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Buchmacher- und Totalisateursgesetzes, LGBl. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, außer Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Tätigkeit der Wettunternehmer (Tiroler Wettunternehmergesetz)

I.

Allgemeines

A.

Die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure ist derzeit im Tiroler Buchmacher- und Totalisateuregesetz, LGBl. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, geregelt.

Vor dem Hintergrund der raschen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wetten und den daraus sich für Wettunternehmer ergebenden neuen Möglichkeiten ist es – vor allem auch im Hinblick auf einen verbesserten Schutz von Wettkunden, Kindern und Jugendlichen – notwendig, weitergehende Regelungen für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer vorzusehen. Um sicherstellen zu können, dass über Wettterminals keine Teilnahme an verbotenen Wetten erfolgen kann, sind auch die Anforderungen an Wettterminals neu zu regeln. Zudem hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass die Kontroll- und Überwachungsbefugnisse der Behörden im Bereich des Wettwesens angepasst werden müssen.

Aufgrund der zahlreichen Novellierungen des Tiroler Buchmacher- und Totalisateuregesetzes wird von einer neuerlichen Novellierung dieses Gesetzes Abstand genommen; statt dessen soll das Wettwesen mit dem im Entwurf vorliegenden Tiroler Wettunternehmergesetz gänzlich neu geregelt werden. In legislativer Hinsicht bietet dies die Möglichkeit, von der Rechtssetzungstechnik des Tiroler Buchmacher- und Totalisateuregesetzes, die durch vielfache Verweisungen auf einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 gekennzeichnet ist, abzugehen. Dies bietet den Vorteil einer wesentlich besseren Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit des Gesetzes, womit im Interesse der Rechtsunterworfenen ebenso wie der Behörden ein einfacherer Vollzug und eine bessere Verständlichkeit des Gesetzes gewährleistet werden kann.

Der vorliegende Entwurf enthält gegenüber dem in Geltung stehenden Tiroler Buchmacher- und Totalisateuregesetz im Wesentlichen die folgenden Neuerungen:

- Einbeziehung von Gesellschaftswetten sowie der internetbasierten Tätigkeit eines Wettunternehmers;
- Vornahme einer Differenzierung zwischen Wettterminals und Eingabegeräten;
- Verschärfung der Vorschriften im Hinblick auf den Betrieb von Wettterminals,
- Ergänzung von Vorschriften für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers,
- Erweiterung der Kontroll- und Überwachungsbefugnisse der Behörde,
- Anpassung der Verwaltungsstraftatbestände.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land noch für den Bund und die Gemeinden wesentliche finanzielle Auswirkungen verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Abs. 1 legt den Geltungsbereich dieses Gesetzes fest. Dieser erfasst sowohl die „herkömmliche“ Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmer, bei der sich der Wettkunde in eine Wettannahmestelle des Wettunternehmers begibt, als auch die internetbasierte Ausübung dieser Tätigkeit, bei der der Abschluss und die Vermittlung von Wetten oder Wettkunden über das Internet erfolgt. Bei der internetbasierten Ausübung fehlt es regelmäßig an einer Wettannahmestelle, weshalb hier an den Ort angeknüpft wird, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für die Internetwetten bereitstellt. Liegt dieser Ort in Tirol, so ist diese Tätigkeit vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst.

Der Abs. 2 sieht vor, dass künftig nicht nur Sportwetten, sondern auch die sogenannten „Gesellschaftswetten“ vom Geltungsbereich umfasst sind. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 19. November 1932 (VfSlg. 1.477) ausgesprochen, dass „das Totalisateur- und Buchmacherwesen (...) nach dem Gegenstande seines Betriebes die größte Ähnlichkeit mit den (...) Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art“ hat und daher das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI Nr. 399 (...) als ein Landesgesetz im Sinn des Artikel 15 Abs. 1 B-VG fort[gilt]. Da der Verfassungsgerichtshof die Ähnlichkeit in der Tätigkeit des Wettens und nicht im Gegenstand der Wette gesehen hat, ist davon auszugehen, dass sich die Regelungskompetenz der Länder nicht nur auf den Bereich der Sportwetten beschränkt, sondern auch hinsichtlich der sogenannten „Gesellschaftswetten“ gegeben ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Wette (Abs. 1):

Der Begriff der „Wette“ ist ein zentraler Begriff des Gesetzes und wird im Abs. 1 näher definiert

Wettunternehmer (Abs. 2), Buchmacher (Abs. 4), Totalisateur (Abs. 4) und Wettvermittler (Abs. 5):

Der Begriff des „Wettunternehmers“ ist Oberbegriff für alle vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Tätigkeiten. Unter einem Wettunternehmer ist daher ein Buchmacher, ein Totalisateur oder eine Wettvermittler zu verstehen. (Abs. 2).

Die Begriffsbestimmungen des „Buchmachers“ (Abs. 3) und des „Totalisateurs“ (Abs. 4) entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Das Vermitteln von Wettkunden unterliegt bereits jetzt dem Anwendungsbereich des Tiroler Buchmacher- und Totalisatorgesetzes. Im vorliegenden Entwurf wird der Begriff des Wettvermittlers jedoch eigens definiert (Abs. 5). Der Wettvermittler schließt nicht unmittelbar eine Wette ab, sondern vermittelt Wettkunden und Wetten an Buchmacher und Totalisateure.

Betriebsstätte (Abs. 6), Wettannahmestelle (Abs. 7) und Internetwette (Abs. 10):

Die Definition dieser Begriffe ist notwendig, da die gewerbsmäßige Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmer in einer oder mehreren Betriebsstätten einer Bewilligung bedarf. Als Betriebsstätte gilt im Regelfall eine Wettannahmestelle eines Wettunternehmers, in die sich der Wettkunde begibt, um eine Wette abzuschließen. Räumlichkeiten, in denen sich eine Wettannahmestelle befindet, müssen nicht ausschließlich dem Zweck der Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmer dienen; so gelten etwa auch Räumlichkeiten in Tankstellen, Videotheken oder Gastgewerbebetrieben, in denen Wettterminals aufgestellt sind, als Wettannahmestellen (vgl. in diesem Zusammenhang § 17 Abs. 1, wonach Wettterminals nur in Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden dürfen).

Im Fall einer internetbasierten Ausübung (Internetwette) fehlt es regelmäßig an einer Wettannahmestelle, weshalb hier an den Ort angeknüpft wird, von dem aus der Wettunternehmer die Daten für die Internetwetten bereitstellt.

Wettterminal (Abs. 8) und Eingabegerät (Abs. 9):

Differenziert wird künftig zwischen Wettterminals und Eingabegeräten. Abgrenzungsmerkmal ist, dass dem Wettkunden bei einem Eingabegerät, das sich häufig in Trafiken findet, kein unmittelbarer Wettabschluss ermöglicht wird.

Wirtschaftlicher Eigentümer (Abs. 11), Politisch exponierte Personen (Abs. 12) und Geldwäschemelde-stelle (Abs. 13):

Diese Begriffsbestimmungen entsprechen jenen nach der derzeit geltenden Rechtslage.

Zu § 3 (Verbotene Wetten):

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der derzeit geltenden Rechtslage und normiert, welche Wetten im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers verboten sind. Neu ist, dass diese Regelungen auch für Internetwetten gelten; die entsprechenden Verbote sind durch entsprechende Programmierungen, Sperren und Zugangsbeschränkungen umzusetzen.

Zum 2. Abschnitt (Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmer):**Zum 1. Unterabschnitt (Bewilligungspflicht, Ansuchen, Bewilligungsvoraussetzungen):****Zu § 4 (Bewilligungspflicht):**

Die gewerbsmäßige Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmer darf nur in Betriebstätten erfolgen und erst nach Vorliegen einer Bewilligung ausgeübt werden. Eine Ausübung dieser Tätigkeiten außerhalb der von der Bewilligung umfassten Betriebsstätten ist jedenfalls unzulässig und stellt daher auch einen Verwaltungsstraftatbestand dar (§ 33 Abs. 1 lit. h). Die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne Betriebsstätte in Tirol, etwa in Fällen, in denen sich der Serverstandort bei der internetbasierten Ausübung nicht in Tirol befindet, unterliegt nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 5 (Ansuchen):

Um die Erteilung einer Bewilligung für die gewerbsmäßige Ausübung eines Wettunternehmers ist schriftlich anzusuchen (Abs. 1). Der Abs. 2 legt den Mindestinhalt des Bewilligungsantrages fest.

Zu § 6 (Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung):

Die genannten Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen jenen nach der geltenden Rechtslage. In Abs. 1 lit. a erfolgte lediglich eine terminologische Anpassung an das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (BGBl. I Nr. 59/2017). Um eine bessere Verständlichkeit des Gesetzes gewährleisten zu können, sollen die im Abs. 1 lit. b, c, d und e genannten Voraussetzungen in eigenen Paragraphen näher geregelt werden (vgl. die §§ 7, 8 9 und 10). Klargestellt wird nunmehr, dass Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung auch die Vorlage eines Wettreglements ist, das den Erfordernissen des § 19 Abs. 3 entsprechen muss.

Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht jener des § 5 Abs. 3 des derzeit in Geltung stehenden Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes. Es wird lediglich klargestellt, dass auch die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. d und f für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen müssen.

Im Abs. 3 werden besondere Vorschriften für den Fall vorgesehen, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers über Wettterminals ausgeübt wird. In diesem Fall hat der Bewilligungswerber die Voraussetzungen des Abs. 1 oder des Abs. 2 zu erfüllen und muss darüber hinaus über das Wettterminal verfügungsberechtigt sein und eine verantwortliche Person nach § 18 Abs. 1 namhaft machen. Zudem kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das jeweilige Wettterminal die (technischen) Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 erfüllt.

Verfügungsberechtigt ist der Bewilligungswerber, wenn er Eigentümer des jeweiligen Wettterminals ist oder ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht (z. B. mit Mietvertrag) eingeräumt ist.

Zu § 7 (Begünstigte):

Diese Bestimmung entspricht jener im derzeit in Geltung stehenden Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz. Es erfolgen lediglich notwendige Zitat Anpassungen.

Zu § 8 (Zuverlässigkeit):

In den Abs. 1, 2 und 3 wird näher ausgeführt, in welchen Fällen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt. Die Abs. 4 und 5 enthalten Bestimmungen über die der Behörde vorzulegenden Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit.

Zu § 9 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit):

Wie bereits aufgrund der geltenden Rechtslage, ist auch künftig zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Kreditrahmenbestätigung in der Höhe von mindestens 150.000,- Euro zu erbringen.

Zu § 10 (Fachliche Befähigung):

Die Bestimmungen im Abs. 1 entsprechen im Wesentlichen der derzeit geltenden Rechtslage (Abs. 1). Allerdings kann die fachliche Befähigung künftig auch durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in einer leitenden Stellung in einem Wettunternehmen nachgewiesen werden (Abs. 2).

Zu § 11 (Anerkennung von Ausbildungen im Ausland):

Wie bereits bisher soll ergänzend zum Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz auch ausdrücklich eine Anerkennungsmöglichkeit von in Drittstaaten absolvierten Ausbildungen vorgesehen werden.

Zum 2. Unterabschnitt (Erteilung der Bewilligung, Erlöschen, Entziehung und Ruhen der Bewilligung):**Zu den §§ 12 und 31 (Erteilung der Bewilligung, eigener Wirkungsbereich):**

Die Bewilligung ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen (Abs. 1). Die Behörde hat diese mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer notwendig ist (Abs. 2).

Wie bisher wird der Wirtschaftskammer Tirol und der Standortgemeinde ein Stellungnahmerecht eingeräumt (Abs. 3), worauf der § 31 hinsichtlich der Bestimmung des eigenen Wirkungsbereiches Bezug nimmt. Zudem sind die Wirtschaftskammer Tirol, die Standortgemeinde und die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von der Erteilung einer Bewilligung in Kenntnis zu setzen (Abs. 4).

Zu § 13 (Erlöschen der Bewilligung):

Im Abs. 1 werden jene Gründe genannt, die zu einem selbstständigen Erlöschen der Bewilligung führen. Verzichtet der Wettunternehmer auf die Bewilligung (Abs. 1 lit. a), so hat er dies schriftlich gegenüber der Behörde zu erklären (Abs. 2) Wie bisher führt auch der Zeitablauf der Kreditrahmenbestätigung zu einem Erlöschen der Bewilligung, soweit nicht rechtzeitig vor Fristablauf eine dem § 9 entsprechende neue Bestätigung vorgelegt wird.

Zu § 14 (Entziehung der Bewilligung):

In den taxativ aufgezählten Fällen hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen, etwa wenn der Behörde zur Kenntnis gelangt, dass eine Betriebsstätte eines Wettunternehmers nach § 56a des Glücksspielgesetzes rechtskräftig geschlossen wurde. Ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nachträglich weggefallen oder stellt sich nachträglich heraus, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht vorgelegen hat, so führt dies ebenfalls zu einer Entziehung der Bewilligung.

Zu § 15 (Ruhen der Bewilligung):

Eine aufrechte Bewilligung kann vorübergehend ruhen. Sowohl das Ruhen als auch die Wiederaufnahme der bewilligten Tätigkeit sind vom Bewilligungsinhaber der Wirtschaftskammer Tirol und der Behörde schriftlich anzuzeigen. Eine Wiederaufnahme der bewilligten Tätigkeit darf erst nach der Anzeige und erst zum in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Zum 3. Unterabschnitt (Ausflugsverkehr aus anderen Ländern und Staaten):**Zu § 16 (Voraussetzungen, Meldungen):**

Die Regelungen über den Ausflugsverkehr entsprechen den bisher in Geltung stehenden Regelungen.

Zum 3. Abschnitt (Wettterminals):**Zu den §§ 17 und 18 (Wettterminals, Wettkundenkarte und verantwortliche Person):**Zu § 17:

Diese Bestimmung enthält spezielle Ausübungsvorschriften für Wettterminals und legt im Abs. 2 die Anforderungen an diese fest.

Es wird klargestellt, dass Wettterminals nur in Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden dürfen. Der Betrieb von Wettterminals ist nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig. (Abs. 1). Eine Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer über ein Wettterminal darf nach § 6 Abs. 3 bzw. anlässlich einer Anzeige nach § 25 lit. e nur dann erfolgen, wenn das Wettterminal die im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Wettterminals dürfen bei Wetteinsätzen über 50,- Euro nur mit einer personenbezogen ausgestellten Wettkundenkarte des Wettunternehmers in Betrieb genommen werden (Abs. 2 lit. a). Die Weitergabe einer personenbezogen ausgestellten Wettkundenkarte an eine andere Person ist nicht zulässig und ist nach § 33 Abs. 3 strafbar.

Zu § 18:

Die Bestimmungen über die verantwortliche Person entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Der Wettunternehmer hat jedenfalls sicherzustellen, dass während der Betriebszeiten der Wettterminals die der Behörde für den jeweiligen Standort namhaft gemachte verantwortliche Person oder einer ihrer Gehilfen dauernd anwesend ist. Scheidet die der Behörde namhaft gemachte

verantwortliche Person für einen Standort aus, so darf der Betrieb des Wettterminals längstens vier Wochen weiter ausgeübt werden, wenn die erforderliche Überwachung durch einen Gehilfen der ursprünglich namhaft gemachten Person weiterhin sichergestellt ist. Das Ausscheiden einer der Behörde namhaft gemachten Person ist der Behörde nach § 25 lit. d unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer neuen verantwortlichen Person unverzüglich anzuzeigen.

Zum 4. Abschnitt (Ausübungsvorschriften):

Zum 1. Unterabschnitt (Pflichten des Wettunternehmers):

Zu § 19 (Durchführung von Wetten, Wettreglement):

Es wird klargestellt, dass Wetten, ausgenommen Internetwetten, nur in Wettannahmestellen angeboten, abgeschlossen und vermittelt werden dürfen.

Die Regelungen betreffend das Wettreglement entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Neu ist, dass das Wettreglement im Sinn des Wettkundenschutzes auch Informationen über die Gefahren des Entstehens von Spielsucht bei der wiederholten Teilnahme an Wetten enthalten muss. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im Wettreglement künftig auch ausdrücklich auf das im § 24 Abs. 1 festgelegte Verbot des Abschlusses oder des Vermittelns von Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden hinzuweisen. Wie bisher ist das Wettreglement in der Wettannahmestelle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Bei Internetwetten ist das Wettreglement künftig auf der Internetseite des Wettunternehmers leicht auffindbar darzustellen.

Zu § 20 (Wettbuch):

Die Regelungen betreffend das Wettbuch entsprechen den derzeit in Geltung stehenden Regelungen.

Zu § 21 (Wettschein):

Es ist vorgesehen, dass beim Abschluss jeder einzelnen Wette ein Wettschein auszustellen ist (Abs. 1). Der Abs. 2 legt die inhaltlichen Erfordernisse eines Wettscheines fest.

Zu § 22 (Kennzeichnungspflichten):

Der Abs. 1 legt die äußeren Erscheinungsmerkmale jeder Wettannahmestelle fest. Wesentlich ist im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, dass künftig die Verpflichtung besteht, auf das Verbot des Vermittelns von Kindern und Jugendlichen als Wettkunden und das Verbot des Abschlusses von Wetten mit Kindern und Jugendlichen hinzuweisen (vgl. § 24 Abs. 1).

Zu § 23 (Betriebszeiten):

Im Interesse des Schutzes des Wettkunden soll eine Wettteilnahme, wie bereits nach den bisher geltenden Regelungen, nicht rund um die Uhr möglich sein, weshalb die Ausübung der Tätigkeit eines Wettunternehmers, auch durch Wettterminals, nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig ist. Dementsprechend sind Wettannahmestellen grundsätzlich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu schließen. Dies gilt jedoch nicht für Wettannahmestellen, die sich in einer Betriebsanlage befinden, die nach anderen landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen allenfalls darüber hinausgehende Betriebszeiten zulässt. Sofern eine Betriebsstätte etwa gewerberechtlich als Betriebsanlage genehmigt ist (z. B. für die Ausübung des Gastgewerbes), richten sich die Öffnungszeiten dieser Betriebsstätte nach den gewerberechtlichen Vorschriften. In einem solchen Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr keine Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmer erfolgt, sohin etwa die Wettterminals nicht in Betrieb genommen werden dürfen. In jenen Fällen, in denen die gewerberechtlichen Vorschriften eine frühere Sperrstunde vorsehen, richten sich die Öffnungszeiten dieser Betriebsstätten jedenfalls nach den gewerberechtlichen Vorschriften (Abs. 1).

Künftig müssen Wettannahmestellen während der Betriebszeiten allgemein zugänglich sein. Es hat sich in der Vergangenheit vermehrt gezeigt, dass der Zutritt zu Wettannahmestellen nur mehr nach Anklingeln ermöglicht wurde und damit der Zugang zu einer Wettannahmestelle merklich verzögert werden konnte. Damit die Behörden die ihnen gesetzlich übertragenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben (vgl. die §§ 28 und 29) ausüben können, ist es notwendig, dass etwa die Organe der Behörde während der Betriebszeiten einer Wettannahmestelle uneingeschränkten und sofortigen Zugang zu dieser haben. Dies ist auch im Sinn eines umfassenden Kinder-, Jugendlichen- und Wettkundenschutzes geboten.

Zu § 24 (Schutz von Kindern und Jugendlichen, Wettkundenschutz):

Wie bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage, dürfen Wettunternehmer auch künftig keine Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkunden anbieten, abschließen oder vermitteln. Darüber hinaus sind im Interesse des Schutzes von Kindern und Jugendlichen weitere Vorschriften vorgesehen, damit die Einhaltung dieses Wettverbotes mit Kindern und Jugendlichen besser gewährleistet werden kann. Im Zweifelsfall ist das Alter des Wettkunden festzustellen und die Vorlage eines amtlichen

Lichtbildausweises zu verlangen. Auch ist sicherzustellen, dass Kindern und Jugendlichen in Betriebsstätten mit Wettterminals die Bedienung dieser Terminals nicht ermöglicht wird. Der Wettunternehmer hat zusätzlich auch auf den Wettterminals auf das Wettverbot von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen. Im Fall von Internetwetten ist dieser Hinweis auf der Internetseite des Wettunternehmers durch den Wettkunden zu bestätigen.

Als suchtpreventive Maßnahme und als Maßnahme zum Schutz von bereits spiel- bzw. wettsüchtigen Personen soll wie bereits bisher die Möglichkeit der Selbstsperre für die Teilnahme an Wetten mit einem Wetteinsatz von über 50,- Euro möglich sein. Die Aufhebung dieser Selbstsperre ist nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nur auf schriftliches Verlangen der gesperrten Person möglich.

Zum 2. Unterabschnitt (Anzeigepflichten, Anzeigeverfahren):

Zu § 25 (Anzeigepflichten des Wettunternehmers) und § 26 (Anzeigeverfahren):

Die im § 25 angeführten Umstände sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen. § 26 legt das Verfahren dafür fest.

Zum 3. Unterabschnitt (Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung):

Zu § 27 (Allgemeine Maßnahmen):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der derzeit geltenden Rechtslage. Im Abs. 9 wird ergänzend festgelegt, dass der Wettunternehmer sicherzustellen hat, dass Angestellte und Personen in vergleichbaren Positionen fortlaufend geschult werden. Diese Schulungen sind notwendig, damit die genannten Personen Wettvorgänge, die mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenhängen besser erkennen können.

Zum 5. Abschnitt (Überwachung, Kontrollen):

Zu § 28 (Kontrollen):

Die Abs. 1 regelt die Zutrittsberechtigung für behördliche Organe. Diese umfasst alle Geschäfts- und Betriebsräume in denen die Tätigkeit eines Wettunternehmers ausgeübt wird oder hinsichtlich derer ein diesbezüglicher Verdacht besteht. Die Zutrittsberechtigung gilt künftig auch für Räumlichkeiten, bezüglich derer der Zutritt sonst der Allgemeinheit untersagt ist (z. B. als „Privat“ gekennzeichnete Räumlichkeiten).

Der Abs. 2 entspricht der derzeit geltenden Rechtslage.

Im Abs. 3 wird klargestellt, dass zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig ist.

Im Abs. 4 ist eine Mitwirkungspflicht des Eigentümers oder der sonst über die Betriebsstätte verfügungsberechtigten Person vorgesehen.

Zu § 29 (Sofortige Betriebsschließung, Beschlagnahme, weitere Maßnahmen):

Regelungen zur Beschlagnahme und Betriebsschließung finden sich bereits im Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz. Künftig sollen auch sonstige zur Unterbindung illegaler Wetttätigkeit notwendige Maßnahmen, wie etwa eine Versiegelung eines Gegenstandes und dessen Belassung vor Ort, möglich sein.

Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 ist, das Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass die Tätigkeit eines Wettunternehmers ohne oder entgegen der Bewilligung ausgeübt wird und darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden kann, dass die unerlaubte Wetttätigkeit fortgesetzt wird. Vorrangiger Zweck der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 ist die Verhinderung weiterer Verstöße gegen dieses Gesetz. Die Annahme, dass nicht auszuschließen ist, dass die unerlaubte Wetttätigkeit fortgesetzt wird, ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das betreffende Wettlokal etwa über eine professionelle und auf eine längerfristige Tätigkeit als Wettunternehmer ausgerichtete Einrichtung verfügt.

Auf Verlangen haben die Organe der Behörde und die von beigezogenen Sachverständigen einen schriftlichen Nachweis ihrer Ermächtigung vorzulegen (Abs. 3).

Innerhalb eines Monats nach Vornahme einer Maßnahme nach Abs. 1 und 2 ist von der Behörde ein entsprechender Bescheid zu erlassen. Da es in der Praxis oftmals vorkommt, dass der Wettunternehmer unbekannt ist bzw. auch nicht festgestellt werden kann, soll auf Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 auch selbstständig erkannt werden können. Die Zustellung des Bescheides soll in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden können. Wird ein Bescheid nicht rechtzeitig erlassen, so gilt die Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 als aufgehoben. In diesem Fall wären etwa beschlagnahmte Gegenstände zurückzustellen (Abs. 4).

Bescheide nach Abs. 4 haben dingliche Wirkung und sind sofort vollstreckbar (Abs. 5).

Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 4 nicht mehr vor und ist eine Wiederaufnahme einer unzulässigen Wetttätigkeit nicht zu erwarten, so hat die Behörde auf Antrag die Verfügung nach Abs. 4 mit Bescheid aufzuheben (Abs. 6).

Zum 6. Abschnitt (Behörde, Mitwirkung der Bundespolizei):

Zu § 30 (Behörde):

Behörde ist grundsätzlich die Landesregierung (Abs. 1). Abweichend davon werden im Abs. 2 taxativ Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden für die Vollziehung einzelner Bestimmungen vorgesehen.

Zu § 32 (Mitwirkung der Bundespolizei):

Die bereits im Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz vorgesehenen Mitwirkungspflichten der Organe der Bundespolizei werden im notwendigen Ausmaß erweitert.

Zum 7. Abschnitt (Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen):

Zu § 33 (Strafbestimmungen):

Der bisherige Strafraum von 1.500,- Euro bzw. 25.000,- Euro soll bestehen bleiben. Die in den Abs. 7 und 8 enthaltenen Regelungen entsprechen jenen nach § 13 Abs. 5 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes.

Zu § 34 (Verwendung personenbezogener Daten):

Die Datenschutzbestimmungen entspricht den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119, S. 1.

Zu § 35 (Verweisungen):

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Entwurfes zu erleichtern, sollen die darin vorgesehenen Verweisungen auf Bundesgesetze grundsätzlich ohne Hinweis auf ihre jeweilige Fassung zitiert werden. Die konkret anzuwendende Fassung der verwiesenen Norm soll sich vielmehr – alphabetisch geordnet – aus Abs. 2 ergeben, während im Abs. 1 dieser Bestimmung hinsichtlich der Landesgesetze im Sinn einer dynamischen Verweisung normiert ist, dass diese, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu § 36 (Übergangsbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Übergangsregelungen.

Zu § 37 (Umsetzung von Unionsrecht):

Diese Bestimmung enthält den unionsrechtlich geforderten Umsetzungshinweis.

Zu § 38 (Notifikation):

Dieses Gesetz ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. 2015 Nr. L 241, S. 1, zu notifizieren, weshalb ein entsprechender Hinweis in das Gesetz aufgenommen wird.

Zu § 39 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Dieses Gesetz tritt mit XX.XX.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz außer Kraft.